

deutlichen Anweisung bei der Verpflichtung versehen werden". Es ist dies fast wörtlich der ganze Blöde'sche Antrag, nur mit dem Zusatzantrage, welcher von dem Abg. Hähnel eingebracht wurde, wodurch die Worte: „und Hebammen“ noch eingeschaltet worden sind. Der Ausschuss rathet daher der Kammer an, den Beschlüssen der zweiten Kammer und der umgeänderten Fassung des Antrags beizutreten.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber? — der Ausschuss hat beantragt, den Beschlüssen der zweiten Kammer in Bezug auf den Antrag auf Aufhebung des Todtenschaugefetzes beizutreten. Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Gegen 1 Stimme (Abg. D. Theile) angenommen.

Präsident Joseph: Der Herr Berichterstatter will sogleich die ständische Schrift vortragen.

(Der Vortrag erfolgt.)

Ich erlaube mir, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob die hier aufgenommenen Anträge gerade so lauten, wie sie in der zweiten Kammer beschlossen worden sind.

Berichterstatter Abg. Riedel: Sie lauten fast wörtlich so, es weicht zwar der Blöde'sche Antrag in einigen Worten von dem Deputationsantrage ab, der Sinn ist aber derselbe, und sie sind beide angenommen, ich habe den Blöde'schen angenommen, weil er der zusammenhängendste ist.

Präsident Joseph: „Fast“ ist nicht „ganz,“ aber ich bin der Ansicht, daß eine diplomatisch genaue Uebereinstimmung mit den gefassten Beschlüssen vorhanden sein muß.

Berichterstatter Abg. Riedel: Der Antrag des Abg. Blöde lautet so: „daß der Volksvertretung ungesäumt ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, durch welchen das Gesetz vom 22. Juni 1841, so wie die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben, dafür aber eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, wonach die Todtenschau unter Beseitigung aller kostspieligen Förmlichkeiten den Leichenweibern übertragen wird, und dieselben mit der erforderlichen Anweisung bei ihrer Verpflichtung versehen werden“; er lautet fast wörtlich, wie in der Schrift, nur sind hier die Worte: „und Hebammen“ noch hineingekommen. Diese sind in den Antrag aufgenommen, weil dies der besondere Antrag des Abg. Hähnel war.

Präsident Joseph: Da noch nicht aus der Mittheilung des Herrn Berichterstatters uns die Gewißheit gegeben ist, daß in die Landtagschrift die Beschlüsse wirklich wortgetreu, wie nöthig ist, aufgenommen worden sind, so schlage ich vor, daß der Herr Berichterstatter ersucht werde, die Landtagschrift in der nächsten Sitzung in veränderter Gestalt wieder vorzutragen. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Noch steht auf unserer Tagesordnung die Berathung des Antrags des Abg. Zahn, welcher dahin ging: „Die Kammern wollen beschließen, daß die Deputationsberichte wie früher in den Landtagsmittheilungen

abgedruckt werden.“ Der Abg. Todt hat uns hierüber eine einflußreiche Mittheilung zu machen, und ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

Abg. Todt: Ich habe allerdings um das Wort gebeten, um über den Zahn'schen Antrag zu sprechen, nicht aber weil ich, wie soeben der Herr Präsident bemerkte, eine einflußreiche Mittheilung darüber zu machen hätte, sondern weil ich mir den Vorschlag erlauben wollte, daß der gedachte Antrag an einen besondern Ausschuss zur Prüfung und Begutachtung verwiesen werde. Zuvörderst nämlich glaube ich, daß der Antrag wohl in formeller Beziehung einiges Bedenken haben möchte, insofern, als die Frage, wie die Landtagsacten und die Mittheilungen beschaffen sein sollen, doch eigentlich schon durch die Vereinbarung über die Geschäftsordnung zur Erledigung gekommen ist und es von diesem Gesichtspunkte aus doch wohl zweifelhaft ist, ob auf diese Sache zurückzukommen sei. Ich dürfte, um das nachzuweisen, nur auf die Auseinandersetzung, die in den Motiven zur Geschäftsordnung gegeben, und auf die Landtagschrift, welche über die Geschäftsordnung an die Regierung gelangt ist, Beziehung nehmen. Ich will dies aber für den Augenblick nicht thun, weil ich voraussetze, daß es vielleicht keiner so großen Zurüstung bedarf, um die Kammer geneigt zu machen, auf meinen Vorschlag einzugehen. Abgesehen nun aber von dem formellen Bedenken, glaube ich, daß auch aus materiellen Gründen eine besondere Prüfung des Zahn'schen Antrags durch einen Ausschuss erforderlich sein möchte, da das finanzielle Verhältniß, welches der Antragsteller angezogen hat, denn doch nicht so einfach vorliegt, als er uns hat glauben machen wollen. Denn geht der Antrag dahin, — was ich zur Zeit noch nicht zu übersehen vermag — daß die Mittheilungen ganz in der Weise wieder eingerichtet werden sollen, wie sie früher gewesen sind, auf Kosten der Staatscasse, so handelt es sich bei der Abänderung, meine Herren, um die Kleinigkeit von nur etwa 20,000 Thalern. Geht aber der Antrag dahin, daß das Publicum, wie es zeitlich (während des gegenwärtigen Landtags) gewöhnlich gewesen ist, fortbezahlen soll, so weiß ich nicht, ob wir nöthig haben, Beschluß darüber zu fassen, weil ja die Ausschussberichte, deren Aufnahme in die Mittheilungen durch den Antrag gewünscht wird, auch ohnedies zu erlangen sind, und zwar für das nämliche Geld. Auch sind in dieser Beziehung für den gegenwärtigen Landtag bereits feste Contracte abgeschlossen und es würde zu erwägen sein, inwiefern eine Abänderung dieser Contracte zulässig wäre. Dies Alles scheinen mir Gesichtspunkte zu sein, die einer sorgfältigen Erwägung Seiten der Kammer bedürfen, und daher mein Vorschlag, daß nicht sofort über den Antrag berathen und Beschluß gefaßt, sondern derselbe erst an einen Ausschuss zur Prüfung und Begutachtung gewiesen werde, damit dieser dann auch mit einem Regierungscommissar sich in Bernehmen setze und von diesem die weitem Mittheilungen, die der Herr Präsident von mir erwartet hat, entgegennehme und an die geehrte Kammer bringe.